



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3164

Der Oberbürgermeister

III/31-312-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.02.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2025	Kenntnisnahme	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2025	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Hochwasserschutz am Wiembach

- Machbarkeitsstudie "Grünes Hochwasserrückhaltebecken" am ehemaligen Pintsch-Öl-Gelände

- Anfrage des Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 23.01.2025 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 04.02.2025

Anfrage des Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 23.01.2025

Aufweitung des Wiembachs an der Wiembachallee und „Grünes Regenrückhaltebecken auf dem ehemaligen Pintschölgelände“

Aus gegebenem Anlass (derzeitige politische Beratungen) darf höflichst um umgehende und umfassende Beantwortung zu den Machbarkeitsstudien und Plänen zur Aufweitung der Wiembachallee (auch Planungen vor dem Starkregenereignis 2021) sowie des Grünen Regenrückhaltebeckens auf dem ehemaligen Pintschölgelände gebeten werden.

Es darf höflichst um die Beantwortung nachfolgender Fragen gebeten werden.

Es darf weiterhin gebeten werden, Ihre schriftlichen Einlassungen durch entsprechende Dokumente zu belegen.

1.
Welchen hochwasserschutzrechtlichen Status genießt der Wiembach im Bereich der Wiembachallee derzeit?
2.
Welcher hochwasserschutzrechtliche Status soll zukünftig für den Wiembach im Bereich der Wiembachallee erreicht werden?
3.
Welcher wasserökologische und landschaftsökologische Zustand (derzeit LSG) des Wiembachs im Bereich der Wiembachallee soll zukünftig erreicht werden
4.
Welche Anforderungen und Auflagen bezüglich Hochwasserschutz, Gewässergüte und Landschaftsschutz formulieren die Bezirksregierung und der Wupperverband und seit wann?
5.
Wem konkret soll ein erhöhter Hochwasserschutz an der Wiembachallee dienen (Aufzählung von Gebieten und Straßenzügen)?
6.
Ist ein erhöhter Hochwasserschutz am Wiembach im Bereich der Wiembachallee für Bestandsgebäude rechtlich geboten?
7.
Dient ein erhöhter Hochwasserschutz des Wiembachs im Bereich der Wiembachallee der Verwirklichung zukünftiger Bauvorhaben und wenn ja welcher?
8.
Warum gibt es bislang insbesondere nach dem Starkregenereignis des Jahres 2021 kein Gesamtstädtisches Hochwasserschutzkonzept in welches das vorliegende geplante Vorhaben mit eingebunden werden könnte?

9.

Warum gibt es bislang kein Gesamtstädtisches Konzept zur ökologischen Aufwertung von Fließgewässern, in welches das vorliegende geplante Vorhaben mit eingebunden werden könnte?

10.

Warum liegt bislang keine Ursachenanalyse für das Hochwasserereignis des Jahres 2021 für das Stadtgebiet von Leverkusen vor?

11.

Warum wurde bislang keine gesamtheitliche Betrachtung des Wiembachs von der Quelle bis zur Mündung (Wupper) inklusive aller Zuflüsse und Engstellen (Brücken und Verrohrungen) vorgenommen?

12.

Warum wurden keine natürlichen Retentionsflächen für den Wiembach zwischen Quelle und Mündung eruiert und einer vertiefenden Prüfung unterzogen? Dies gilt insbesondere auch für die Flächen des ehemaligen Pintschölgeländes sowie alle weiteren von den Gutachtern zur derzeit beratenen Machbarkeitsstudie herangezogenen Flächen östlich der Neukronenberger Straße in Leverkusen.

13.

Ist es zutreffend, dass nach der Aufweitung des Wiembachs an der Wiembachallee die bisherige Verkehrssicherungspflicht und Instandhaltung/Instandsetzung für die Deich- und Dammanlage durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen entfallen wird?

Stellungnahme der Verwaltung vom 04.02.2025:

Aufgrund der teils ineinandergreifenden Thematik der einzelnen Punkte des Fragenkatalogs erfolgt eine themenbezogene übergreifende Beantwortung.

Der Wiembach ist nach der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EU-HWRM-RL) als Risikogewässer eingestuft. Der Deich entlang der Wiembachallee entspricht zurzeit nicht dem aktuellen Stand der Technik. Aktuell tritt der Wiembach im Bereich der Wiembachallee bereits bei einem Hochwasserereignis > HQ₁₀ über das Ufer.

Mit der Bachaufweitung an der Wiembachallee soll, wie in der Vorlage Nr. 2024/3164 und auch im Vortrag des Ingenieurbüros Fischer im Forum ZAK am 29.10.2024 sowie vom Fachbereich Mobilität und Klimaschutz im Ausschuss für Bürgereingaben Umwelt (BU) am 23.01.2025 vorgestellt, das Schutzziel vor einem HQ₁₀₀ erreicht werden. Dieses wird auch rechtlich durch die Hochwasserrisikomanagementpläne und den Kommunensteckbrief vorgegeben (siehe Vorlage Nr. 2024/3164 inklusive Anlagen sowie die Vortragsfolien vom Forum ZAK am 08.09.2023).

Die Wiembachallee ist aktuell als Landschaftsschutzgebiet gelistet (siehe Vorlage Nr. 2024/3164 inklusive Anlagen, sowie Vortragsfolien vom BU am 23.01.2025 und [GEO-portal.NRW](#)). Dieser Zustand soll mindestens auch nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme (Bachaufweitung an der Wiembachallee) bestehen bleiben. Durch den Versuch der Erhaltung der äußeren Baumreihe respektive der ggf. nötigen Nach-

pflanzung durch klimaresiliente Baumarten soll der Charakter und somit auch das Landschaftsbild an der Wiembachallee so gering wie möglich verändert werden, um damit auch dem Wunsch der Bevölkerung und Politik hinsichtlich der Erhaltung eines Naherholungsraums im Stadtgebiet (Wiembachallee) nachzukommen.

Wie bereits im Forum ZAK am 29.10.2024 und auch im Ausschuss für Bürgereingaben Umwelt am 23.01.2025 vorgestellt, ist die Gewässerstrukturgüte an der Wiembachallee zurzeit in einem mäßigen bis schlechten Zustand (siehe Vorlage Nr. 2024/3164 inklusive Anlagen sowie Vortragsfolien vom BU am 23.01.2025 und [Karte - Wupperverband](#)). Gemäß § 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt das Verschlechterungsverbot, d.h. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands ist zu vermeiden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand ist zu erhalten oder zu erreichen.

Zur Erreichung von europaweit geltenden Standards beim Umgang mit dem Hochwasserrisiko gibt die HWRM-RL konkrete Arbeitsschritte vor, die durch die Mitgliedstaaten der EU umgesetzt werden müssen. Mit Inkrafttreten des WHG des Bundes im Jahre 2010 wurde die HWRM-RL in den §§ 72 ff. WHG in nationales Recht umgesetzt.

Die Umsetzung der Bachaufweitung an der Wiembachallee als Hochwasserschutzmaßnahme führt dazu, dass das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Folie 21 BU-Vortrag vom 23.01.2025) aufgehoben werden kann. Die Erhöhung des Hochwasserschutzes am Wiembach im Bereich der Wiembachallee ist entsprechend des Kommunensteckbriefes technisch und rechtlich geboten. Er dient insofern zukünftigen Bauvorhaben, als dass auch bei den Bestandsbauten zurzeit keine baulichen Änderungen möglich sind bzw. nur unter Berücksichtigung der hochwasserangepassten Bauweise. In erster Linie geht es um die Verringerung bzw. Vermeidung von hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die vier Schutzgüter - menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.

Mit der Umsetzung der Planung würde die dort ansässigen Bevölkerung vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis geschützt. Für die Auswahl bzw. Festlegung der Maßnahmen sowie die Förderkulisse wird auf den risikobasierten Ansatz abgezielt.

Dies wird auch durch Kommunensteckbriefe und die Hochwasserrisikomanagementpläne abgebildet und behördenverbindlich vorgegeben. Diese geben somit auch vor, welche Maßnahmen im Stadtgebiet umzusetzen und nachzuhalten sind.

Die ökologische Aufwertung von Fließgewässern gehört zur wasserwirtschaftlichen Grundaufgabe der gewässerunterhaltungspflichtigen Stellen/Verbände/Behörden. Gemäß der EU-WRRL und des WHG i.V.m. dem Landeswassergesetz NW wurden entsprechende Maßnahmenpläne aufgestellt und auch umgesetzt. Im Zuge der Schadensbeseitigung wurden z.B. 45 Brückenbauwerke/ Durchlässe saniert und erweitert.

Eine Ursachenanalyse wurde im Rahmen der Schadensaufarbeitung (Vorlage Nr. 2021/1166) durchgeführt. Bei dem Starkregenereignis mit einhergehender Überflutung von 2021 handelte es sich um ein Überschwemmungsereignis dessen Abfluss deutlich über dem eines HQ_{extrem} lag.

Die Durchlässe an den Brücken wurden bereits in diversen Gremien (Ausschuss für Bürgereingaben Umwelt sowie AK Wiembach und Forum ZAK) erläutert. Die Durchlässe sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den technischen Regelwerken für ein Hochwasserereignis in der Größenordnung eines HQ_{100} dimensioniert. Entsprechend der Darstellung zum Sachverhalt hat sich die Fachverwaltung mit den politischen Vertreter*innen auch im Forum ZAK am 08.09.2023 darauf geeinigt, das Pintsch-Öl-Gelände hinsichtlich der möglichen Nutzung als Hochwasserrückhaltebecken (**HRB**) zu untersuchen (siehe Vortragsfolien Forum ZAK vom 08.09.2023).

Wie den Anlagen 1 und 3 zur Vorlage Nr. 2024/3164 und dem Vortrag im BU am 23.01.2025 zu entnehmen ist, wurden sehr wohl natürliche Retentionsflächen für den Wiembach zwischen Quelle und Mündung untersucht. Eine vertiefte Prüfung der selbigen ist aufgrund der unzureichenden Qualität und Quantität dieser Flächen nicht weiterverfolgt worden. Flächen als Retentionsraum zu nutzen, bei denen im Retentionsfall die angrenzende Bebauung gefährdet ist, ist aus Sicherheitsgründen nicht umzusetzen und der Bevölkerung nicht zu vermitteln. Außerdem besitzen alle untersuchten potenziellen Kleinretentionsflächen nicht das nötige Gesamtvolumen um einen positiven Einfluss auf den Hochwasserschutz an der Wiembachallee während eines HQ_{100} zu haben.

Hinsichtlich der Nachfrage zur vertieften Untersuchung des Pintsch-Öl-Geländes wird auf die Anlagen zur Vorlage Nr. 2024/3164 verwiesen. Hier wird sehr ausführlich erläutert, dass das Pintsch-Öl-Gelände sowie die Fläche östlich der Neukronenberger Straße diesbezüglich untersucht wurden. Aufgrund des zu geringen Volumens von ca. 30.000 m^3 und dem ausbleibenden Einfluss auf den Abfluss an der Wiembachallee bei einem Bemessungslastfall HQ_{100} mit ca. 17,5 m^3/s ist ein „einfacher Einstau“ auf dem Pintsch-Öl-Gelände nicht ausreichend (vgl. Vorlage Nr. 2024/3164 sowie die dazugehörigen Anlagen).

Die Bachaufweitung an der Wiembachallee führt dazu, dass die zurzeit vorhandene Deichanlage entfällt (siehe Vorlage Nr. 2024/3164 sowie Anlage 4 sowie Vortragsfolien vom BU am 23.01.2025). Damit einhergehend entfällt auch die Verkehrssicherungspflicht und Instandhaltung der Deichanlage durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL). Durch die Bachaufweitung wird die technische Anlage „Deich“ durch sogenannten „grünen Hochwasserschutz“ ersetzt. Im Vergleich dazu würde mit einem HRB im Oberlauf ein neues technisches Bauwerk entstehen, das aufgrund des Bauwerkstyp deutliche höhere Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung erfordert.

Mobilität und Klimaschutz